

# Satzung des TuS 1900 Eisern e.V.

Stand: 26.10.2016

## Präambel

Der Verein wurde am 1. Januar 1900 unter dem Namen „Turnverein Eisern“ gegründet. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 16. Oktober 1940 unter der Nummer 213. Im Sommer 1945 wurde der sportliche Betrieb mit Genehmigung der alliierten Militärregierung unter dem Namen „Turn- und Spielverein 1900 Eisern“ wieder aufgenommen. Durch Satzungsänderung vom 8. März 1969 gliederte sich der Verein in drei vorstands- und kassenmäßig selbständig arbeitende Abteilungen Turnen, Fußball und Tischtennis. Am 16. März 1990 billigte die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bildung einer vierten, nämlich der Tennisabteilung

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turn- und Spielverein 1900 Eisern e.V.“ und hat seinen Sitz in Siegen-Eisern. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Nummer VR 855 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet, er ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist u.a. Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Stadtsportbundes Siegen e.V. sowie in den jeweiligen Fachverbänden.

### § 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ältestenrat als Schiedsgericht entschieden hat. In den in § 25, Abs. 1 ausdrücklich genannten Fällen ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

#### § 4.1 Haftung

Der Verein haftet für sämtliche Verbindlichkeiten ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht.

Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

Jedes Mitglied des Vereins ist bei Ausübung der sportlichen Tätigkeit nach den Bestimmungen und Richtlinien der Sporthilfe e. V. gegen Unfallschäden versichert.

Der Verein übernimmt keine Haftung bei Diebstahl und sonstigen Schäden.

Für den Verein ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 5 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege ihrer Sportart(en) betreiben.

Den Abteilungen steht jeweils eine Abteilungsleitung vor, die alle mit dieser(n) Sportart(en) zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das übergeordnete Interesse des Vereins nicht betroffen wird.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen schriftlich durch ihre Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Sollte der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen, so wird dies dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und begründet.

Jedes Mitglied kann beliebig vielen Abteilungen angehören.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.

Er kann Umlagen, außerordentliche Beiträge und sonstige Entgelte für den Verein und/oder einzelne Abteilungen festsetzen. Die jeweilige Höhe wird in einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

Die Beiträge werden wahlweise viertel-, halb- oder jährlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

### **§ 8 Ehrungen**

Die Verleihung der Ehrennadeln und Ehrenurkunden des Vereins wird durch den Vorstand beschlossen und erfolgt grundsätzlich bei der Mitgliederversammlung.

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

Langjährige Vorsitzende des Vereins können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Es kann zu jedem Zeitpunkt nur eine/n Ehrenvorsitzende/n geben. Die/der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen und gehört dem Ältestenrat an.

Die/der Ehrenvorsitzende steht ansonsten den Ehrenmitgliedern gleich.

Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins, die nicht Bestandteil der Satzung ist und vom Vorstand erlassen wird.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen jeweils zum Schluss eines Quartals;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder des Ältestenrates;
- c) durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aus der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 10 Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 9, Ziff. b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) Wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung über einen Jahresbeitrag hinaus, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung vorsätzlich zuwiderhandelt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich zuzuleiten. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben, über den der Ältestenrat endgültig entscheidet.

Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach zwei Jahren wieder in den Verein aufgenommen werden, falls im Einzelfall die Mitgliederversammlung nicht mit Zweidrittelmehrheit anders beschließt.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Vereins sowie der jeweiligen Abteilungsversammlung;
- b) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung des Vereins sowie der jeweiligen Abteilungsversammlung teilzunehmen;
- c) Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens 16 Jahre alt sind;
- d) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- e) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in den Abteilungen der Angehörigkeit entsprechend aktiv auszuüben;

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins, und der Fachverbände, soweit der Verein deren Sportarten ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) die Haus- und Benutzungsordnungen der vom Verein genutzten Sportstätten zu beachten;
- c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- d) die nach § 7 festgelegten Beiträge im SEPA-Lastschriftmandat zu zahlen;
- e) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, sofern sie zu Beginn der Saison die Teilnahme zugesagt haben;
- f) in allen sich unmittelbar aus Satzungsangelegenheiten oder dem Sportbetrieb ergebenden Streitigkeiten in Beziehung zum Verein, zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich den im Verein bestehenden Ältestenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Verbände, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

## **Organe des Vereins**

### **§ 13 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 14 Zusammentreffen und Vorsitz**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt.

Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Nicht stimmberechtigten Mitgliedern ist die Anwesenheit gestattet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung alljährlich nach Ende des Geschäftsjahres, zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen an den Anschlagbrettern des Vereins sowie der Homepage des Vereins..

Anträge sind bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätereingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach den obigen Vorschriften binnen drei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung verlangen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellv. Vorsitzende. Das Verfahren für die Beschlussfassung und die Wahlen richtet sich nach den §§ 26 und 27.

### **§ 15 Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Bestätigung der Leiterinnen/Leiter der Abteilungen;
- c) Bestätigung der Sportwartinnen/Sportwarte der Abteilungen;
- d) Bestätigung der Mitglieder des Ältestenrates;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Erlass einer Beitragsordnung;
- g) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- h) Genehmigung des Haushaltsplans unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel;
- i) Entscheidung über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder;
- j) Entscheidung über die Bildung weiterer Abteilungen;
- k) Satzungsänderungen
- l) Entscheidung über die Auflösung oder Trennung von Abteilungen

### **§16 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Beschlussfähigkeit;
- b) Feststellen der Tagesordnung;
- c) Geschäftsbericht des Vorstands;
- d) Kassenbericht der/des Kassiererin/Kassierers;
- e) Bericht der Kassenprüfer;
- f) Beschlussfassung über die Entlastung;
- g) Beschlussfassung über die Haushaltplanung;
- h) Neuwahlen;

- i) Anträge;
- j) Verschiedenes.

## **Vorstand**

### **§ 17 Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) der/dem Geschäftsführer/in;
- d) der/dem Jugendgeschäftsführer/in;
- e) der/dem 1. Kassierer/in;
- f) der/dem 2. Kassierer/in;

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- g) der/dem Pressewartin/Pressewart
- h) den Leiterinnen/Leitern der Abteilungen;
- i) den Sportwartinnen/Sportwarten der Abteilungen;

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Leiter/innen und die Sportwart/innen der Abteilungen, die zugleich die Abteilungsleitung bilden, werden von den Abteilungsversammlungen gewählt, der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser bestätigt.

Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen haben so zu erfolgen, dass in einem Jahr die Vorstände zu a), c), e) und h) und im Folgejahr jene zu b), d), f), g) und i) anstehen.

Wählbar sind zum Zeitpunkt der Wahl volljährige Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Einzelne Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden.

Die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

### **§ 18 Aufgaben, Rechte, Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er sorgt für die Erhaltung bzw. zweckmäßige Nutzung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, deren Erledigung nicht nach der Satzung anderen Vereinsorganen zufallen, zuständig. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und sorgt für die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Hauptvorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Der Vorstand bedarf für Rechtsgeschäfte, die den Betrag oder geldgleichen Gegenwert von 10.000,00 EUR übersteigen, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Neben den Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand die einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführenden Abteilungsversammlungen nach den Vorgaben des § 14 Abs. 4 dieser Satzung ein.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Sollte eine Abteilung keine Abteilungsleitung stellen können, geht die administrative und sportliche Leitung der Abteilung bis zur Nachbesetzung oder Auflösung der Abteilung auf den Vorstand über.

### **§ 18a Vergütungen für Vereinstätigkeiten**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentscheidung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **Finanzen**

### **§ 19 Kassenführung**

Die Hauptkasse ist die einzige Kasse des Vereins. Sie vereinnahmt die Beiträge, Zuschüsse, Spenden etc. und stellt diese der Kassenordnung entsprechend den Abteilungen zur Verfügung. Die Kassenordnung wird vom Vorstand erlassen und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Vorstand hat mit Unterstützung der Abteilungsleitungen jährlich abgestimmte Haushaltspläne aufzustellen. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

### **§ 20 Kassenprüfung**

Alljährlich nehmen zwei nicht dem Vorstand angehörende Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel jeweils für zwei Jahre zu wählen sind, gemeinschaftlich eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vor, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und über die sie der Mitgliederversammlung berichten. Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf von zwei Jahren zulässig.

## **Vereinsjugend**

### ~~§ 21 Allgemeines~~

### ~~§ 22 Jugendtag~~

### ~~§ 23 Jugendausschuss~~

## **Ältestenrat**

### **§ 24 Zusammensetzung des Ältestenrates**

Der Ältestenrat besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, unter denen jede Abteilung vertreten sein soll, die unter sich den Vorsitzenden bestimmen sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden und sollen mindestens 45 Jahre alt sein. Sie werden von den Abteilungen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestätigt. Ist ein Ehrevorsitzender ernannt, gehört er dem Ältestenrat kraft Amtes an. In diesem Fall reduziert sich die Zahl der gewählten ordentlichen Mitglieder auf vier.

### **§ 25 Aufgaben des Ältestenrates**

Der Ältestenrat entscheidet abschließend über Streitigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit Fragen der Satzungsauslegung und –anwendung sowie des Sportbetriebes innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er darf Strafen nach Ermessen bis hin zum Ausschluss verhängen. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10.

Der Ältestenrat ist an keinerlei Weisungen gebunden.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurden, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem vom Ältestenrat schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **Allgemeine Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern satzungsgemäß eingeladen wurde.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen bei Bestimmung der Mehrheit als nicht abgegebene Stimmen zu werten sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht auf Antrag geheime Abstimmung beschlossen worden ist.

### **§ 27 Wahlen**

Bei allen Vorstandswahlen ist einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Sollten im ersten Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmzahl erhalten, erfolgt unter diesen eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

### **§ 28 Niederschriften**

Von der Mitgliederversammlung sowie den Vorstandssitzungen sind vom Geschäftsführer oder dessen Vertreter Niederschriften über die Beschlüsse zu fertigen und zu unterzeichnen.

### **§ 29 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

### **§ 30 Bildung/Aufnahme weiterer Abteilungen**

Weitere Abteilungen können mit Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Satzungsänderung gebildet bzw. aufgenommen werden.

### **§ 31 Vereinsaufhebung/-zusammenschluss**

Zur Vereinsaufhebung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich, die in zwei Mitgliederversammlungen innerhalb von zwei Wochen erreicht werden muss.

Gleiches gilt für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein. In diesem Fall fällt das Vermögen des Vereins an den neuzubildenden Verein, sofern dieser einen vergleichbaren Zweck verfolgt und gemeinnützig ist.

### **§ 32 Vereinsauflösung**

Sollten die Abteilungen einvernehmlich die Trennung wünschen, sind Beschlüsse der Mitgliederversammlungen nach dem Verfahren des § 31 erforderlich.

Der Name „Turn- und Spielverein 1900“, „Turn- und Spielverein“ oder „TuS“ darf in diesem Fall von einer Abteilung nur mit Zustimmung der anderen Abteilungen weitergeführt werden.

Über die Verteilung des Vereinsvermögens nach Verbindlichkeiten auf die sich trennenden Abteilungen beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 33 Verselbständigung einer Abteilung**

Sollte eine Abteilung den Wunsch haben, einen eigenen Verein zu bilden oder sich mit einem anderen Verein zusammenzuschließen, so kann dies nur auf Grundlage eines schlüssigen und allumfänglichen Trennungsantrages der Abteilungsleitung geschehen, über den die Mitgliederversammlung einen Beschluss nach dem Verfahren des § 31 fasst.

Der Name „Turn- und Spielverein 1900“, „Turn- und Spielverein“ oder „TuS“ darf in diesem Fall von der ausscheidenden Abteilung nicht verwendet werden. Über die Verteilung des für die Abteilung reservierten Vermögens nach Verbindlichkeiten beschließt die Mitgliederversammlung.

Den Mitgliedern der ausscheidenden Abteilung steht es frei, Mitglied einer oder mehreren anderen Abteilungen zu bleiben oder zu werden.

Sollte die beim erfolgreichen Verselbständigungsbeschluss unterlegene Minderheit in der sportlichen Nachfolge derausgeschiedenen Abteilung eine neue Abteilung gründen, so verbleibt das für die Abteilung reservierte Vermögen im Verein.

### **§ 34 Auflösung einer Abteilung**

Der Vorstand ist berechtigt eine Abteilung aufzulösen, wenn sie länger als ein Jahr keine Mitglieder mehr oder länger als zwei Jahre keine Abteilungsleitung hat.. Über die Verwendung des für die Abteilung reservierten Vermögens nach Verbindlichkeiten beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder der aufgelösten Abteilung werden Mitglied in allen verbleibenden Abteilungen, es sei denn, sie sind bereits Mitglied in einer oder mehreren anderen Abteilungen oder sie bekunden einen abweichenden Willen.

### **§ 35 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Arbeitsgemeinschaft Eiserner Vereine e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für deren satzungsgemäße und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

### **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gesamtmitgliederversammlung am 26. Oktober 2016 beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Siegen-Eisern, ...